



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 17/2021 vom 19. März 2021

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 19.03.2021

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 19.03.2021

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 19.03.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da im Landkreis Germersheim die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 übersteigt.

2. Gem. § 1 Absatz 3 der 17. CoBeLVO wird angeordnet, dass im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen besteht:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim

- Stadt Germersheim:
Rheinvorland / Rheinpromenade zwischen Germersheim und Sondernheim
Luitpoldplatz / Paradeplatz / Europaplatz / Parkplatz An der Grabenwehr
Parkanlagen An Fronte Lamotte, An Fronte Diez
(siehe Anlage 1-3, die Anlagen sind Teil der Allgemeinverfügung)
- Verbandsgemeinde Hagenbach:
Fähranlegestelle Neuburg
Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg
Barbarossaplatz Hagenbach
- Verbandsgemeinde Rülzheim:
Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim
Fähranlegestelle Leimersheim
- Verbandsgemeinde Jockgrim
Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim
Bürgerpark Jockgrim
- Verbandsgemeinde Kandel
Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel
- Stadt Wörth am Rhein
Bürgerpark Wörth

3. Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

4. Von der Schließung nach Ziffer 3 ausgenommen sind lediglich

- a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- d) Tankstellen,
- e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
- f) Reinigungen, Waschsalons,
- g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- i) Großhandel,
- j) Blumenfachgeschäfte,
- k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.

5. Bietet eine Einrichtung neben den in Ziffer 4 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das

weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

6. In den Einrichtungen nach Ziff. 4 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
2. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

7. Abweichend von § 6 Abs. 3 und Abs. 4 17. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 17. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO

8. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 17 CoBeLVO sind Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

9. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 17. CoBeLVO entfällt bis einschließlich **28.03.2021** an den allgemeinbildenden Schulen ab den Klassenstufen 5 und den Berufsbildenden Schulen der Präsenzunterricht. Sofern gegenständliche Allgemeinverfügung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Regelungen des § 12 17. CoBeLVO, insbesondere für den Präsenzunterricht an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen und hinsichtlich der Notbetreuung und Prüfungen an Schulen, weiterhin.

10. Abweichende von § 13 Abs. 1 Satz 2 17. CoBeLVO erfolgt die Betreuung der Kinder an Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim weiterhin im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“.

11. Entgegen § 15 Abs. 2 17. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur weiterhin untersagt.

12. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.

13. Die Allgemeinverfügung tritt am 20.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 13.03.2021.

14. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

Begründung

Zu 1.

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Germersheim liegt seit mehr als 3 Tagen in Folge über dem Wert von 100. Gem. § 23 Abs. 3 17. CoBeLVO sind von dem betreffenden Landkreis unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die insbesondere

1. zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 zu erlassen. Die Maßnahmen waren entsprechend anzupassen.

Die infektiologische Lage hat sich darüber hinaus dahingehend deutlich verschärft, dass die britischen Virusmutation B.1.1.7. mittlerweile den größten Anteil an den Gesamtinfectionen im Landkreis stellt. Weil deren Erkrankungspotential noch unbekannt ist, muss weiterhin eine Ausbreitung mit allen Mitteln. Zudem ist die Impfquote in der Bevölkerung weiterhin zu gering, um eine Verbreitung des Erregers zuverlässig zu unterbrechen.

Zu 2.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Aus diesem Grund wird auch hier auf die Veränderung der Virusverteilung hin zur höher infektiösen britischen Mutation verwiesen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung – ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflichtigen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 28. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 3-6.

Die Regelungen dienen der Kontaktbeschränkung in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen. Gleichzeitig werden Ausnahmen definiert und die Auflagen zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände normiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es möglich ist, dass gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Dieses sogenannte „Private Shopping“ ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Der Zeitraum von fünfzehn Minuten, der zwischen zwei Einzelterminen liegen muss, ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere einer gründlichen Lüftung des Ladenlokals zu nutzen.

Zu 7.

Die gestiegenen Inzidenz und das Infektionsgeschehen im Landkreis Germersheim lässt die weitere Durchführung körpernaher Dienstleistungen (Ausnahme solcher medizinischer Art) momentan nicht zu. Das Risiko einer Infektion bei Unterschreitung des Mindestabstandes und gleichzeitigen Nichttragens einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, wie dies z.B. beim Rasieren notwendig wäre, ist zweifelsfrei um ein Vielfaches erhöht.

Zu 8.

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte zu begrenzen. Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung weiterhin auf ein Maß reduziert bleiben, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zu 9.

Bei über 60 Prozent der neuinfizierten Personen wurde die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, bei dieser neuen Virusvariante wird eine deutlich höhere Infektiosität angenommen, zudem ist bei dieser Variante eine Aussage über die Infektionsketten unter Kindern und Jugendlichen nicht bekannt, so dass zum Schutz und zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis, die Infektionsprävention weiterhin hochgehalten werden muss. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein milderer Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere befristete Schließung der weiterführenden Schulen alternativlos.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die genannten Lehrkräfte momentan durch die in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes festgelegte Reihung nicht priorisiert geimpft werden können und ihnen somit der generelle Schutz einer Impfung nicht zuteilwird.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des 28.03.2021 befristet. Die Maßnahme ist mit der Schulaufsicht abgestimmt.

Zu 10.

Ausbruchuntersuchungen zeigen, dass auch Kinder grundsätzlich empfänglich für SARS-CoV-2 sind und dass es auch – bei entsprechender Exposition – zu hohen Erkrankungsraten kommen kann. Wie sich insbesondere die britische Virusvariante auf Kinder auswirkt ist durch Studien bisher nicht belegt. Erwiesen ist jedoch, dass sich die B.1.1.7-Variante im Vergleich zum Originalvirus – und auch verglichen mit der „südafrikanischen“ Variante B.1.351 – kurz nach der Ansteckung sehr viel schneller vermehrt. Die Viruslast könnte also deutlich rascher anwachsen und damit insbesondere das Immunsystem bei bestimmten Menschen rasch überfordern. Ebenso gesichert sind Erkenntnisse, dass der Krankheitsverlauf bei Kindern häufig asymptomatisch verläuft, somit das Virus also unbemerkt verbreitet werden kann.

Insbesondere bei Kindertagesstätten ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen aufgrund des Alters der Kinder kaum einzuhalten. Eine vorsorgliche Testung sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung kommen bei Kindern im Kita-Alter ebenfalls nicht in Betracht.

Zwar ist das Ausbruchsgeschehen an den Kitas (noch) gering, allerdings ist der Betrieb auch mit einer hohen Mobilität und einer hohen Kontaktwahrscheinlichkeit verbunden. Verbleibendes wirkungsvolles Mittel zur Vermeidung von Infektionen ist somit die Kontaktbeschränkung, die durch die Betreuung im Rahmen des „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ sichergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, 19.03.2021

Gez.

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

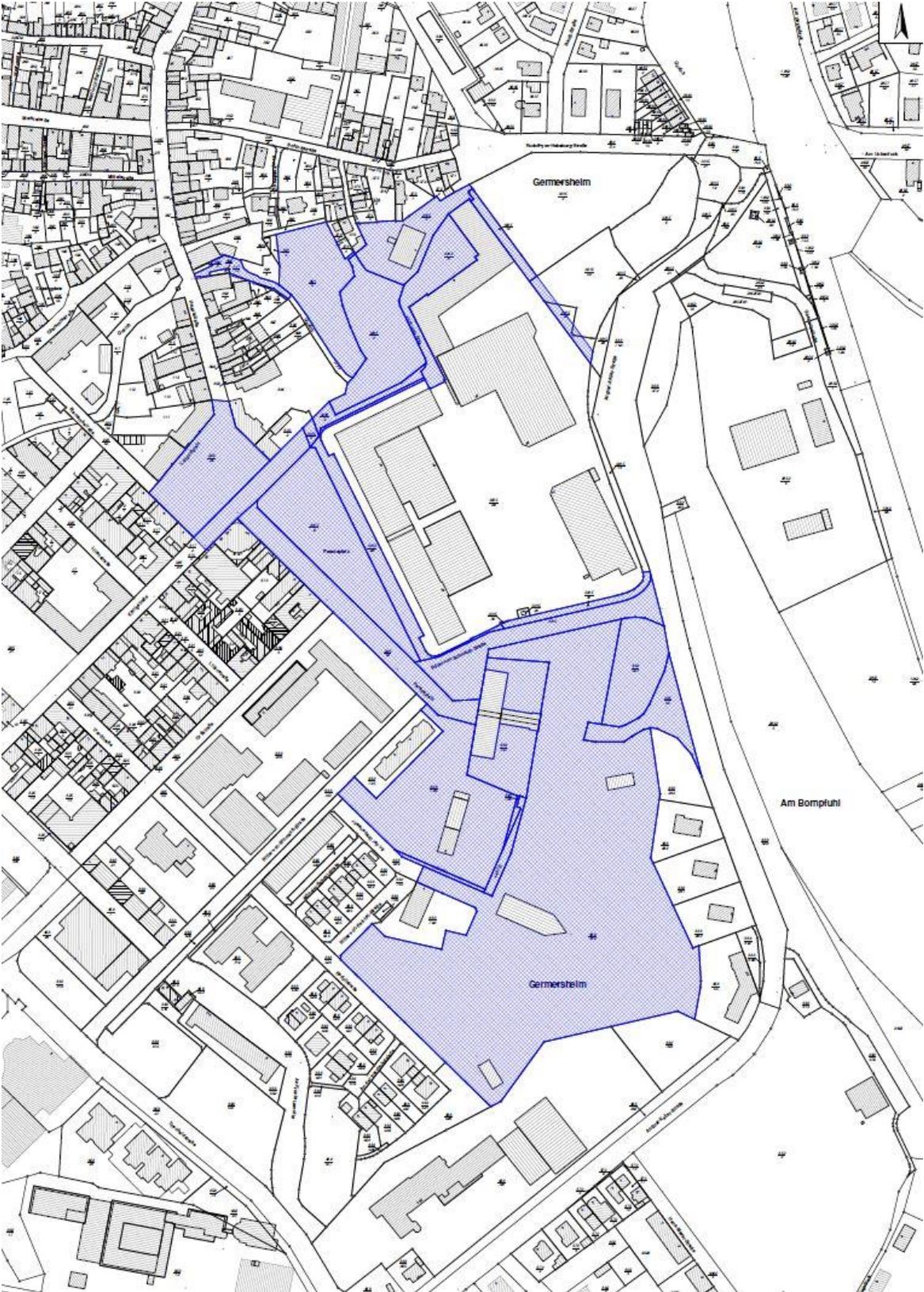
Anlagen zu Ziffer 2:

Germersheim Rheinvorland

Germersheim Innenstadt

Germersheim Am Rhein

Germersheim Rheinvorland



Germersheim Innenstadt



Germersheim Am Rhein



Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 19.03.2021 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Gernersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de